

der Nationalversammlung. Unumwunden gab er diese Beschuldigung zu. Gewalt muß mit Gewalt vertrieben werden. Dann fügte er hinzu:

„Übrigens, es ist ganz richtig, die Nationalversammlung wollte sich auf rein gesetzlichem Boden halten, auf dem Boden des passiven Widerstandes. Es standen ihr zwei Wege offen. Der revolutionäre. Sie schlug ihn nicht ein. Die Herren wollten ihre Köpfe nicht riskieren. Oder die Steuerverweigerung, die bei passivem Widerstand stehen blieb. Sie betrat diesen Weg. Das Volk aber mußte sich in Ausübung der Steuerverweigerung auf revolutionären Boden stellen. Das Verhalten der Nationalversammlung war für das Volk keineswegs maßgebend. Die Nationalversammlung hat keine Rechte für sich, das Volk hat ihr nur die Behauptung seiner eigenen Rechte übertragen. Vollführt sie ihr Man-

dat nicht, so ist es erloschen. Das Volk tritt dann in eigener Person auf die Bühne und handelt aus eigener Machtvollkommenheit. Wäre z. B. eine Nationalversammlung an eine verräterische Regierung verkauft, so müßte das Volk beide fortjagen, Regierung und Nationalversammlung. Wenn die Krone eine Konterrevolution macht, so antwortet das Volk mit Recht durch eine Revolution. Es bedarf dazu der Genehmigung keiner Nationalversammlung.“³²⁾

Nachdem noch die Mitangeklagten Schapper und Schneider II zu ihrer Verteidigung gesprochen hatten, zogen sich die Geschworenen zur Beratung zurück. Nach einer halben Stunde verkündeten sie den einstimmig gefaßten Wahrspruch: Nicht schuldig!

32) a. a. O. S. 25/26.

Zur Vorbereitung der Internationalen Juristen-Konferenz

Die Rechte der Persönlichkeit in der Verfassung und in der Wirklichkeit Italiens

Von VEZIO CRISAFULLI, Ordentlicher Professor für Verfassungsrecht der Universität Triest

Am typischsten und charakteristischsten für die heutige Rechtslage in Italien ist der Widerspruch zwischen den Handlungen des Staats- und Verwaltungsapparates und den Verfassungsnormen sowie die Tatsache, daß es fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Republikanischen Verfassung immer noch nicht die Organe, Behörden und Institutionen gibt, die eigentlich integrierende Bestandteile der verfassungsmäßig verankerten Staatsform sein sollten und es auf dem Papier auch sind. Dies bezeichnet man gemeinhin als „verfassungsrechtliche Lücken“. Mit diesem Ausdruck will man vor allem zwei Erscheinungen charakterisieren: erstens die Tatsache, daß die verfassungsrechtliche Ordnung in sehr großem Umfang, und zwar sowohl grundsätzlich als auch in den einzelnen Organen, nicht verwirklicht worden ist, und zweitens die Tatsache, daß die Behörden ältere Gesetzesbestimmungen (wobei es sich zum großen Teil um Gesetze aus der faschistischen Zeit handelt) anwenden, auch wenn sie zu den Bestimmungen der jetzt geltenden Verfassung in Widerspruch stehen.

1. Was den ersten Punkt anbetrifft, so muß gesagt werden, daß die institutionelle Unvollkommenheit des jetzigen Regierungssystems indirekt die Garantien für die elementarsten bürgerlichen Freiheitsrechte schmälert und es außerdem praktisch unmöglich macht, gewisse politische Rechte auszuüben, die die Verfassung den Bürgern jedoch gewährt hat.

Bekanntlich schafft die Verfassung eine republikanische, demokratische Regierungsform vom verbesserten parlamentarischen Typ (nicht aber eine rein parlamentarische Regierungsform), die in ihrer Gesamtheit einen ständigen und engen Kontakt zwischen Bürgern und Regierungsinstitutionen gewährleistet und es — mit Hilfe eines Systems von Gewichten und Gegengewichten — vermeidet, daß die politische Macht in der Hand einer einfachen parlamentarischen Mehrheit konzentriert wird. Dieses System unterscheidet sich also weitgehend vom klassischen britischen System: es gibt keine „Souveränität des Parlaments“ und vor allem keine „Allgewalt der Mehrheit“, weil sowohl dem Parlament in seiner Gesamtheit als auch der Mehrheit an sich bei der Ausübung ihrer gesetzgebenden Tätigkeit gewisse Grenzen gesetzt sind. Diese Grenzen bestehen zum Teil darin, daß die Minderheit (auch wenn es eine kleine Minderheit ist) innerhalb und außerhalb des Parlamentes gewisse Vollmachten besitzt, und andererseits in der Tatsache, daß über die gesetzgebende Tätigkeit eine rechtliche und politische Kontrolle ausgeübt wird. Schließlich können die Wähler selbst direkt gesetzgebende Funktionen übernehmen.

a) In diesem Rahmen muß vor allem auf die Einrichtung des „Volksbegehrens“ und der „Volksbefragung“ eingegangen werden, durch die entweder ein bereits in Kraft befindliches Gesetz aufgehoben oder ein verfassungsänderndes Gesetz gebilligt werden kann.

Aber sowohl in bezug auf die Volksbefragung als auch im Hinblick auf das Volksbegehren müssen die Verfassungsnormen durch bestimmte Gesetzesbestimmungen ergänzt werden, die die Art und Weise dieser direkten Intervention des Volkes im einzelnen festlegen. Doch diese die Verfassung ergänzenden Gesetzesbestimmungen sind bis auf den heutigen Tag noch nicht ergangen, so daß das Institut des Volksbegehrens und der Volksbefragung immer noch lediglich auf dem Papier steht. Die italienischen Bürger haben also auch heute noch nicht die Möglichkeit, politische Rechte auszuüben, die ihnen von der republikanischen Verfassung zugestanden worden sind.

b) In den Rahmen der Begrenzung der Machtbefugnisse der parlamentarischen Mehrheit gehört vor allem das Verfassungsgericht, das über die Verfassungsmäßigkeit der vom Parlament verabschiedeten gewöhnlichen Gesetze zu entscheiden hat. Die Verfassungsbestimmungen stehen innerhalb eines hierarchischen Systems über allen anderen Rechtsnormen (strenges Verfassungssystem mit relativer Unterscheidung zwischen „Verfassungsgesetzen“ und „gewöhnlichen Gesetzen“). Außerdem fällt dem Verfassungsgericht die nicht weniger wichtige und heikle Aufgabe zu, über „Kompetenzstreitigkeiten“ zwischen den einzelnen Organen des Staates bzw. zwischen dem Staat und den Gebietsorganen zu entscheiden. Ferner tagt das Verfassungsgericht als Strafammer, wenn gegen den Präsidenten der Republik, den Ministerpräsidenten oder die Minister Anklage erhoben wird. Erst jetzt, vor Ende der ersten Legislaturperiode der Kammer, das heißt 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung, sind die notwendigen Gesetze zur Schaffung des Verfassungsgerichts endlich gebilligt worden. Es wird aber noch einige Zeit dauern, bis das aus den kürzlichen allgemeinen Wahlen hervorgegangene neue Parlament und der Präsident der Republik die Richter des Verfassungsgerichts ernennen können. Es fehlt daher, wie hervorgehoben werden muß, im Aufbau des italienischen Regierungssystems immer noch ein weiteres wichtiges Element, so daß dieses Regierungssystem in der Praxis etwas anderes darstellt als die in der Verfassung vorgesehene spezifische Regierungsform.

c) Im allgemeineren Sinne ist im übrigen auch das System der öffentlichen Behörden lückenhaft, da bisher weder der Höhere Rat der Magistratur (ein verfassungsrechtliches Organ, das für die völlige Unabhängigkeit in der Rechtsprechung sorgen soll) noch der Nationalrat für Wirtschaft und Arbeit (Hilfsorgan mit vorwiegend beratender Funktion) oder die Regionalbehörden (neue autonome Gebietsorgane, mit deren Hilfe eine umfassende politische und verfassungsrechtliche Dezentralisierung erreicht werden soll) geschaffen worden sind.

2. Was den zweiten Punkt anbetrifft, der eine ernsthaftere und direktere Schmälderung der Rechte der Persönlichkeit mit sich bringt, so ist es notwendig, einige allgemeine Bemerkungen vorzuschicken.